97. Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

97.0.1

[1]Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaates Bayern (Art. 30 LlbG) erhalten Bezüge nach den folgenden Regelungen. [2]Diese gelten nicht für Rechtsreferendare beziehungsweise Rechtsreferendarinnen (§ 47 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO –, Art. 3 SiGJurVD, Anlage 2 BayVwVBes).

97.0.2

Neben der Unterhaltsbeihilfe können Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen den Orts- und Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen erhalten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 35 Satz 3, Art. 82 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 2).

97.1.1 Unterhaltsbeihilfe

97.1.1.1

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 % des Anwärtergrundbetrags (Art. 77), den ein Anwärter oder eine Anwärterin für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bezieht:

ab 1. Januar 2019	725,96 €
ab 1. Januar 2020	785,96 €
ab 1. Dezember 2022	815,96 €
ab 1. November 2024	875,96 €
ab 1. Februar 2025	905,96 €

97.1.1.2

Abs. 1 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 % und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden:

	Zweites Ausbildungsjahr	Drittes Ausbildungsjahr
ab 1. Januar 2019	798,55 €	871,15 €
ab 1. Januar 2020	864,55 €	943,15 €
ab 1. Dezember 2022	897,55 €	979,15 €
ab 1. November 2024	963,55 €	1 051,15 €
ab 1. Februar 2025	996,55 €	1 087,15 €

97.1.1.3

[1]Auf die Unterhaltsbeihilfe sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel über Anspruch, Fälligkeit und Zahlung) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. [2]Stirbt ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, so werden die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge nicht zurückgefordert.

97.1.2 Andere Leistungen

[1]Andere Leistungen (zum Beispiel Reisekostenerstattung, Trennungsgeld, einmalige Zahlungen) können nur nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat gewährt werden. [2]Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen stehen den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe des Art. 96 BayBG zu.